

65. 1. Steht das nach §. 730 C.P.D. im Falle der Pfändung einer Geldforderung an den „Schuldner“ (Erequenden, Arrestschuldner) zu erlassende Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, einer Klage auf Zahlung zur Hinterlegungsstelle entgegen?

2. Ist der Schuldner einer im Wege des Arrestes gepfändeten fälligen Forderung nicht bloß berechtigt, sondern auf Verlangen seines Gläubigers auch verpflichtet, die Zahlung zur Hinterlegungsstelle zu leisten?

3. Modifikation bei Hypothekenforderungen.

4. Zusammentreffen der Eigenschaft als Arrestgläubiger und als Schuldner der gepfändeten Forderung.

V. Civilsenat. Ur. v. 13. April 1887 i. S. H. (Vekl.) w. B. (Kl.)
Rep. V. 26/87.

- I. Landgericht Meisse.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf dem Grundstücke des Beklagten steht für die Klägerin eine Kaufgeldforderung von 9000 *M* eingetragen. Nach eingetretener Fälligkeit klagte Klägerin auf Zahlung. Beklagter, welcher inzwischen wegen angeblicher Gegenforderungen eine Arrestpfändung der eingeklagten Hypothek erwirkt hatte, beantragte mit dem hieraus erhobenen Einwande Abweisung der Klage. Klägerin richtete hierauf ihren Klagantrag auf Zahlung zur Hinterlegungsstelle gegen Erteilung löschungsfähiger Quittung ihrerseits. Diesem Antrage gemäß hat das Berufungsgericht den Beklagten verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Bei Prüfung des aus der Arrestpfändung der eingeklagten, an sich nicht streitigen Forderung erhobenen Einwandes ist die Eigenschaft des Beklagten als Arrestgläubiger und seine Eigenschaft als Schuldner der eingeklagten, auf seinen Antrag im Wege des Arrestes gepfändeten Forderung auseinanderzuhalten.

Was zunächst das Verhältnis des Beklagten als Schuldner der gepfändeten Forderung betrifft, so ist das Schuldverhältnis selbst durch die Pfändung nicht berührt worden. Der Schuldner einer gepfändeten Forderung bleibt nach wie vor verpflichtet, die fällige Schuld zu zahlen, und andererseits berechtigt, durch Zahlung, oder, falls diese nicht geschehen kann, durch Hinterlegung der schuldigen Summe von seiner Schuld sich zu befreien (A.L.R. I. 16 Abschn. 3). Ein Recht, die Zahlung zurückzuhalten, überhaupt ein Recht, welches er der Klage des Gläubigers einwandsweise entgegensetzen könnte, gewinnt der Schuldner der gepfändeten Forderung durch die Pfändung nicht. Der ihm gegen seinen Gläubiger zustehende Einwand beruht lediglich auf dem nach §. 730 Abs. 1 C.P.D. an ihn als Drittschuldner erlassenen Verbote, an den Schuldner (d. h. seinen Gläubiger) zu zahlen, und deckt sich mit der Verkümmernng des Gläubigerrechtes, welche in dem an letzteren erlassenen Gebote, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten, ausgedrückt ist (§. 730 a. a. D.). Diese Beschränkung des Gläubigerrechtes dient aber nur zur Sicherung des Pfändungsgläubigers und findet hierin ihre Grenze.

Nur Dispositionen zum Nachtheile des Gläubigers, d. h. Dispositionen, welche mit dem Rechte des letzteren auf Befriedigung oder Sicherung unvereinbar, sind dem Schuldner untersagt. Der Zahlung der schuldigen Summe an die Hinterlegungsstelle, zu welcher ja im Falle der Pfändung der Drittschuldner nach §§. 215, 216 A.L.R. I. 16 berechtigt ist, steht die Pfändung an sich nicht entgegen; folglich kann auch der Schuldner (Drittschuldner) aus dem an ihn erlassenen Verbote, an seinen Gläubiger zu zahlen, keinen Grund entnehmen, die Zahlung zur Hinterlegungsstelle zu verweigern.

Es fragt sich nur, ob der durch die Pfändung an der Empfangnahme der Zahlung verhinderte Gläubiger überhaupt berechtigt ist, die Zahlung anstatt an sich selbst, zur Hinterlegungsstelle zu verlangen, der Schuldner also in solchem Falle nicht bloß berechtigt, sondern auf Verlangen des Gläubigers auch verpflichtet ist, die schuldige Summe zu hinterlegen. Aus den Bestimmungen des Abschn. 3 A.L.R. I. 16, welcher nur von der Depositionsbefugnis des Schuldners handelt, kann die Frage nicht beantwortet werden; dieselbe ist vielmehr, wo nicht spezielle Vorschriften den Schuldner zur Deposition verpflichten, nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden,

vgl. Präjudizien des Obertribunales Nr. 718 Samml. Bd. 1 S. 90, und zwar nach denjenigen Grundsätzen, welche aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt und speziell über die Lösung der Geldobligationen durch Zahlung sich ergeben. Nach den §§. 30 flg. A.L.R. I. 16 ist an den Gläubiger, oder an denjenigen, welchem das Recht desselben, sei es durch den Gläubiger selbst, sei es durch richterliche Verfügung, übertragen ist, zu zahlen. Es liegt also an sich in der Hand des Gläubigers, zu bestimmen, an wen der Schuldner die Zahlung leisten soll, insoweit nur dadurch die Verpflichtung des letzteren nicht erschwert wird. Indem der Gläubiger der gepfändeten Forderung die Zahlung an die Hinterlegungsstelle verlangt, macht er nur von dem ihm zustehenden Rechte, die Zahlung auch zu Händen einer dritten Person zu verlangen, innerhalb der ihm durch die Pfändung gesetzten Schranken Gebrauch, und es fehlt dem Schuldner an jedem rechtlichen Interesse, sich der in dieser Art geforderten Zahlung der fälligen Schuld zu entziehen. Vom Standpunkte des Schuldners ist es aber nichts weiter als Zahlung, was von seiten der Klägerin verlangt wird. Die Deposition (Hinterlegung) als

besondere, von der Zahlung verschiedenen Erfüllungsart, als Surrogat der Zahlung findet statt, wenn das Rechtsgeschäft der Zahlung wegen Ungewißheit des zur Empfangnahme Berechtigten oder wegen mangelnden Einverständnisses nicht zustande kommen kann. Dann hat der Schuldner das Recht, von der Schuld durch Hinterlegung sich zu befreien. Hiervon handelt der Abschnitt: „Von der Deposition“ des A.L.R. I. 16. Wenn aber der Gläubiger die Zahlung zur Hinterlegungsstelle verlangt, und der Schuldner diesem Verlangen gemäß die Zahlung leistet, so liegt die Sache zwischen Gläubiger und Schuldner nicht anders, als wenn die Zahlung an einen sonst zur Empfangnahme ermächtigten Dritten geschehen wäre. Die Lösung der Obligation ist auch in diesem Falle durch Zahlung erfolgt, der Einschließung der Deposition als besonderer Tilgungsart im Sinne des Abschn. 3 a. a. O. bedarf es nicht. In diesem Sinne ist auch dem ehemaligen preussischen Obertribunale, dessen Ausführungen der Berufsrichter sich angeeignet hat, darin beizupflichten, daß der Gläubiger einer arretierten Forderung, welcher die Zahlung an sich selbst ad depositum verlangt, damit nicht ein anderes, sondern ein minderes Recht geltend macht.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 1, Bd. 76 S. 246.

Dem Rechte des Schuldners, Zug um Zug gegen Zahlung der Schuld Quittung, und zwar, da es sich um ein Hypothekenskapital handelt, löschungsfähige Quittung zu verlangen, ist in der Beurteilung des Beklagten Rechnung getragen. Diese Quittung wirksam zu erteilen, ist im vorliegenden Falle, wie der Berufsrichter zutreffend erwägt, die Klägerin durch die Arrestpfändung nicht verhindert, weil Schuldner und Arrestfucher in der Person des Beklagten vereinigt sind, der letztere also durch die ihm von der Klägerin zu erteilende Quittung oder Löschungsbewilligung vollkommen in den Stand gesetzt wird, die bezahlte Post löschen zu lassen oder anderweit darüber zu verfügen . . .

Auch aus seiner Eigenschaft und seinem Rechte als Arrestgläubiger kann Beklagter gegen die Klage, soweit sie die Beurteilung zur Hinterlegungsstelle begehrt, einen begründeten Einwand nicht herleiten. Die Pfändung konnte dem Beklagten in Ansehung der gepfändeten Forderung nicht mehr Rechte verleihen, als ein Dritter durch Ausbringung eines Arrestes und Pfändung der Forderung erlangt haben würde. Der Arrestgläubiger aber als solcher hat kein Recht, auch kein Interesse, der die Realisierung seines Pfandrechtes erleichternden

Hinterlegung der gepfändeten Forderung zu widersprechen. (Vgl. auch §. 803 E.ß.D., aus welchem sich das Prinzip ergibt, daß der Arrestsucher sich die Substituierung eines Geldbetrages für die gepfändete Sache oder Forderung gefallen lassen muß.) Nach §. 226 A.Ö.R. I. 16 kann wegen noch streitiger Gegenforderungen der Schuldner unter den Erfordernissen eines Arrestschlages zur Deposition zugelassen werden; ein Recht, die schuldige Summe zurückzuhalten, gewinnt er aus der bloßen Arrestpfändung, sofern nicht die Voraussetzungen des Retentionsrechtes (§§. 534 flg. A.Ö.R. I. 20) vorliegen, nicht. . . .“